Dienstvereinbarung für mobiles Arbeiten

Zwischen

dem Kirchenkreis Spandau,

- im folgenden Arbeitgeber genannt -

und

der Mitarbeitervertretung,

- im folgenden MAV genannt -

wird folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich und Regelungsgrund

Mobiles Arbeiten trägt dazu bei, die Motivation und Arbeitszufriedenheit der Beschäftigten zu steigern und dadurch einen positiven Effekt auf die Arbeitsproduktivität und Arbeitsqualität zu bewirken. Mobiles Arbeiten als flexible Arbeitsform ermöglicht eine stärkere individuelle Arbeitsorganisation und damit eine größere Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Zugleich ermöglicht sie eine kurzfristige Reaktion auf Pandemien von nationaler oder regionaler Tragweite und besondere unvorhergesehene Umstände.

Zur Sicherung der Rechte aller Beteiligten wird unbeschadet der gesetzlichen und tariflichen Regelungen folgende Dienstvereinbarung geschlossen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten des Kirchenkreises Spandau.

§ 3 Begriffsbestimmung

Mobiles Arbeiten im Sinne dieser Dienstvereinbarung sind Tätigkeiten, die die Beschäftigten außerhalb der eigentlichen Arbeitsstätte "online" oder "offline" erbringen. "Online" bedeutet, dass während des mobilen Arbeitens eine Verbindung durch elektronische Kommunikationsmittel zur Dienststelle besteht. "Offline" bedeutet, dass die Arbeitsleistung in schriftlicher oder telefonischer Form erbracht wird.

§ 4 Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Die Teilnahme am mobilen Arbeiten ist für Tätigkeiten geeignet, die auch bei eingeschränktem unmittelbaren Kontakt zum Arbeitgeber ohne Beeinträchtigung des Dienstablaufes durchführbar sind.
- (2) Die Teilnahme am mobilen Arbeiten erfolgt
- a) nach Absprache zwischen dem/der Beschäftigten und dem Dienstvorgesetzten oder
- b) durch dienstliche Anordnung für die gesamte Dienststelle oder Teilen davon.
- (3) Ein Rechtsanspruch oder eine Rechtspflicht auf Teilnahme am mobilen Arbeiten ergibt sich aus dieser Dienstvereinbarung nicht.

§ 4a Vorübergehende Regelung während der pandemischen Lage

Zur Umsetzung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 21.01.2021, einschließlich der Pflicht zur Gefährdungsbeurteilung, wird ergänzend folgendes vereinbart:

- (1) Der Arbeitgeber verpflichtet sich, jedem und jeder seiner Beschäftigten mobiles Arbeiten im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten einzuräumen.
- (2) Bei der Einteilung von Mitarbeitenden für das mobile Arbeiten ist vorrangig die Betreuungssituation für minderjährige Kinder und/oder pflegebedürftige Angehörige zu berücksichtigen.
- (3) Dem Mitarbeitenden hat der Arbeitgeber schriftlich zu begründen, weshalb mobiles Arbeiten nicht oder nicht in dem gewünschten Umfang möglich ist.
- (4) Kommt es zwischen dem oder der Mitarbeitenden und dem Arbeitgeber nicht zu einer Einigung über das mobile Arbeiten, kann die Mitarbeitervertretung zur Vermittlung angerufen werden.

§ 5 Wahrnehmung

- (1) Die Abstimmung des mobilen Arbeitens erfolgt kurzfristig im Voraus gemäß § 4 Abs. 2 dieser Vereinbarung.
- (2) Die im Rahmen der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zu erbringende Leistung kann im Rahmen des mobilen Arbeitens erbracht werden.
- (3) Die Teilnahme an verpflichtenden dienstlichen Veranstaltungen (z. B. monatliche Mitarbeitenden-Besprechung) ist sicherzustellen.

§ 6 Verhältnis zum bestehenden Beschäftigungsverhältnis, Benachteiligungsverbot

Das Beschäftigungsverhältnis bleibt unberührt. Lediglich die Verpflichtung zur Erbringung der Arbeitsleistung am Arbeitsort wird dahingehend modifiziert, dass bei mobilem Arbeiten die Arbeitsleistung auch von einem anderen Ort als dem Dienstort als erbracht gilt. Während des mobilen Arbeitens gelten die bestehenden dienstlichen Regelungen wie z. B. bei Urlaub oder Krankheit unverändert fort, sofern in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

§ 7 Arbeitsschutz

- (1) Für die Dauer der Arbeitszeit im mobilen Arbeiten sind die tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsschutzes zu beachten.
- (2) Bei der mobilen Arbeit im Sinne dieser Dienstvereinbarung gilt die Arbeitsstättenverordnung nicht, d. h. mobile Arbeit kann auch an anderen Orten als der Dienststelle oder in der Wohnung des/der Beschäftigten erfolgen, jedoch ohne fest installierten Büroarbeitsplatz. Die Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes können daher, im Gegensatz zur Telearbeit, vom Arbeitgeber nicht geprüft werden. Eine Wahrnehmung des mobilen Arbeitens in der Wohnung ist aber möglich.
- (3) Die Beschäftigten müssen im Wesentlichen eigenverantwortlich für ihren Arbeits- und Gesundheitsschutz Sorge tragen. Dafür sind sie durch die Dienststellenleitung hinreichend zu sensibilisieren und zu beraten.

§ 8 Arbeitsmittel

- (1) Dem/der Beschäftigten wird für die Dauer des mobilen Arbeitens die erforderliche technische Ausstattung vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt. Die IT-Betreuung wird durch den Arbeitgeber wahrgenommen. Eine private Nutzung der technischen Arbeitsmittel ist grundsätzlich nicht zulässig, es sei denn, dies ist ausdrücklich vereinbart worden.
- (2) Für die Wahrnehmung des mobilen Arbeitens stellt der/die Beschäftigte den Telefon-/ bzw. Datenanschluss zur Verfügung.
- (3) Im Falle von dauerhaften Systemstörungen im Bereich der häuslichen Arbeitsstätte hat der/die Beschäftigte die technische Störung dem Dienstgeber oder den von ihm Beauftragten unverzüglich anzuzeigen und das weitere Vorgehen mit ihm abzustimmen. Führt die technische Störung dazu, dass die vereinbarte Arbeitsleistung nicht als mobile Arbeit erbracht werden kann, darf der Arbeitgeber verlangen, dass die Arbeitsleistung in der Dienststelle erbracht wird. Dies gilt sinngemäß für Störungen, die die Erbringung der Arbeitsleistung objektiv unmöglich machen.
- (4) Externe Speichermedien und Datenträger, wie z. B. USB-Sticks oder externe Festplatten, dürfen nur verwendet werden, wenn diese von der Dienststelle oder deren IT-Abteilung gestellt oder freigegeben werden. Alle anderen, insbesondere private, dürfen aus IT- und Datensicherheitsgründen nicht verwendet werden.

- (5) Der Arbeitgeber übernimmt keine anteiligen Sachkosten (z. B. Telefon-, Verbindungs-, Miet-, Büro-ausstattungs-, Strom- oder Heizkosten).
- (6) Der Arbeitgeber übernimmt aber tatsächlich angefallene Sachkosten, die zur Arbeit notwendig sind oder stellt diese dem Arbeitnehmer zur Verfügung, wie z. B. Druckerpatronen, Papier u. ä. gegen Vorlage der Rechnung im Original.

§ 9 Arbeitszeit und Zeiterfassung

- (1) Beschäftigte können ihre Arbeitszeit in Anlehnung an die unverändert fortgeltende derzeitige Regelung bei mobilem Arbeiten flexibel gestalten mit der Maßgabe, dass eine dienstliche Erreichbarkeit mindestens in der Zeit von 10 bis 14 Uhr durch Rufumleitung und/ oder per E-Mail verlangt werden kann.
- (2) Mobiles Arbeiten darf nicht an Sonn- und Feiertagen erfolgen.
- (3) Fahrten zwischen den beiden Arbeitsorten gelten grundsätzlich nicht als Arbeitszeit, aber wird der/die Beschäftigte dienstlich veranlasst, während seiner/ihrer Arbeitszeit im mobilen Arbeiten in die Dienststelle zu kommen, dann wird die Arbeitszeit für die Fahrt als Dienstzeit angerechnet.
- (4) Die geleistete Arbeitszeit während des mobilen Arbeitens wird durch den/die Beschäftigte/-n erfasst und am Monatsende dem Arbeitgeber übermittelt. Der Arbeitgeber stellt den Mitarbeitenden eine geeignete Form der Zeiterfassung, z. B. per Excel-Tabelle, zur Verfügung.

§ 10 Versicherungsschutz und Haftung

- (1) Arbeitsunfälle während der Verrichtung von Tätigkeiten als mobiles Arbeiten und Unfälle auf dem Weg zur Dienststelle gemäß § 9 Absatz 3 fallen unter den gesetzlichen Unfallschutz.
- (2) Grundsätzlich gilt wie bisher, dass alle Vorgänge, die im Zusammenhang mit dem mobilen Arbeiten stehen, versichert sind, z. B. Weg zum Drucker, Router im Keller, Druckerpapier auf dem Dachboden, usw.
- (3) Die Haftung des oder der Beschäftigten für Beschädigungen und Abhandenkommen der zur Verfügung gestellten Arbeits- und Kommunikationsmittel ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 11 Datenschutz

Der/die Beschäftigte hat während des mobilen Arbeitens den Schutz von Daten und Informationen gegenüber Dritten einschließlich Familienangehörigen zu gewährleisten. Vertrauliche Daten und Informationen sind so zu schützen, dass Dritte diese nicht einsehen und nicht auf sie zugreifen können. Die bereits bestehenden Dienstvereinbarungen und Dienstanordnungen zum Datenschutz gelten im Übrigen unverändert fort und werden durch diese Dienstvereinbarung nicht berührt.

§ 12 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Möglichkeit einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Sie wirkt nur für die laufenden Tätigkeiten im mobilen Arbeiten ggf. mit deren Verlängerung nach.
- (2) Unabhängig davon ist § 4a dieser Vereinbarung zunächst zeitlich befristet bis zum 31.12.2021 und entfällt mit Zeitablauf ersatzlos, ohne dass die weitere Geltung der übrigen Vereinbarung berührt wird. Den Vertragsparteien ist es unbenommen, rechtzeitig vor Ablauf der Befristung eine erneut zu befristende Fortgeltung von § 4a zu vereinbaren.
- (3) Diese Vereinbarung kann nur einvernehmlich schriftlich geändert werden. Zwingende gesetzliche Auswirkungen sind ggf. unverzüglich zu berücksichtigen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein, werden dadurch die übrigen Regelungen nicht berührt. Sollten sich eine oder mehrere Klauseln als rechtlich unwirksam erweisen, so werden die Vertragspartner eine wirksame Klausel vereinbaren, die der gewollten, aber unwirksamen am nächsten kommt.

02 03 2021 Berlin, den

Vorsitzender Kreiskirchenrat

Ev. Kirchenkreis Spandau Jüdenstraße 37 - 13597 Berlin Tel: 030 / 322 944-300 Fax: 030 / 322 944-322

E-Mail: buero@kirchenkreis-spandau.de

Vorsitzende der MAV

U. Balan

Mitarbeitervertretung (MAN) dos Kirchenkreis

Jüdenstraße 35-37 Tel.: 030 / 322 Fax: 030 / 322

E-Mail: mav@kirchenkreis-spundor. cu